



Regierungsrat

Luzern, 19. März 2018

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 531

Nummer: A 531  
Protokoll-Nr.: 307  
Eröffnet: 19.03.2018 / Finanzdepartement

Anfrage Omlin Marcel und Mit. über Verantwortlichkeit bei der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen in ausgelagerten Einheiten

Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons Luzern. Die Finanzkontrolle ist fachlich selbständig und unabhängig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet (§ 1 Finanzkontrollgesetz SRL Nr. 615). Die Finanzkontrolle unterstützt den Kantonsrat bei der Ausübung der Oberaufsicht über die kantonale Verwaltung. Dazu führt sie regelmässig Sitzungen mit der Aufsichts- und Kontrollkommission (AKK) und der Planungs- und Finanzkommission (PFK) durch. Unser Rat verzichtet deshalb auf die Beantwortung der an die Finanzkontrolle gerichteten Fragen. Die Finanzkontrolle wird sich anlässlich der Beratung des Jahresberichtes 2017 in der PFK fachlich zu diesem Thema direkt äussern.

Gemäss § 33 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (SRL Nr. 600, FLG) erfolgt die Rechnungslegung des Kantons Luzern nach allgemein anerkannten Normen der Rechnungslegung. Wir haben in der Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (SRL Nr. 600a, FLV) § 37 sowie im Anhang 1 dazu die massgeblichen Rechnungslegungsnormen festgelegt. Während in den meisten Bereichen die IPSAS-Standards gelten, gilt bei den Vorsorgeverpflichtungen Swiss GAAP FER 16. Die konsolidierte Rechnung wird nach den gleichen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt wie die Jahresrechnung (§ 44 Abs. 3 FLG). Die Jahresrechnung des Kantons sowie die konsolidierte Rechnung werden von der Finanzkontrolle geprüft.

Die konsolidierte Rechnung umfasst nebst dem kantonalen Finanzhaushalt die Universität Luzern, die Lustat Statistik Luzern, das Luzerner Kantonsspital, die Luzerner Psychiatrie, den Verkehrsverbund Luzern sowie die Pädagogische Hochschule Luzern (§ 42 FLG).

Der Regierungsrat kann für konsolidierte Organisationen Vorschriften über die Rechnungslegung erlassen (§ 44 Abs. 2 FLG). Während die Kernverwaltung und Lustat Statistik Luzern FLG anwenden, hat unser Rat den übrigen konsolidierten Einheiten in den Eignerstrategien Swiss GAAP FER als Rechnungslegungsstandard vorgegeben.

Die strategischen Leitungsorgane der konsolidierten Einheiten, beispielsweise der Spitalrat, sind für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Rechnungslegungsstandard und den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Das Luzerner Kantonsspital wird durch die Ernst & Young AG, die übrigen konsolidierten Einheiten werden von der Finanzkontrolle geprüft. Unser Rat ist zuständig für die Genehmigung der Jahresrechnungen beziehungsweise der Geschäftsberichte der konsolidierten Einheiten.

Eine qualitativ gute konsolidierte Rechnung kann nur erzielt werden, wenn alle Informationen, die in die konsolidierte Rechnung einfließen, nach den gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen ermittelt werden (vgl. Botschaft zur Einführung des FLG, B 145 vom 5. Februar 2010, S. 34). Weichen die einzelnen, zur Konsolidierung eingereichten Einzelabschlüsse von den in der Kernverwaltung angewendeten Bewertungsansätzen ab, müssen diese für die konsolidierte Rechnung angepasst werden. Diese Anpassungen werden im Anhang zur konsolidierten Rechnung ausgewiesen (vgl. z. B. Jahresbericht 2016 B 76b vom 11. April 2017 S. 279).

Bei der Behandlung der Reglementsänderung der Luzerner Pensionskasse (LUPK) ist für die Kernverwaltung und für alle konsolidierten Einheiten Swiss GAAP FER 16 massgebend. Die Finanzkontrolle hat auf Antrag des Finanzdepartements die vorgesehene Verbuchung geprüft und bestätigt, dass keine Rückstellung notwendig ist. Um eine einheitliche Praxis zu erreichen, hat die Dienststelle Finanzen die der LUPK angeschlossenen Arbeitgeber im Dezember 2017 entsprechend orientiert und empfohlen, die erhöhten Arbeitgeberbeiträge ab 2019 jährlich in der Erfolgsrechnung zu erfassen und auf die Erfassung einer Verpflichtung/Rückstellung für die Beitragserhöhung zu verzichten.

Die Jahresrechnung der Kernverwaltung wurde unter Berücksichtigung dieser Empfehlung abgeschlossen. Falls konsolidierte Einheiten der Empfehlung in ihren Abschlüssen nicht folgen, werden wir diese Bewertungsdifferenz, wie oben erläutert, in der konsolidierten Rechnung korrigieren.

Zu Frage 1: Wer legt den Rechnungslegungsstandard für die ausgelagerten Einheiten fest?

Der Regierungsrat kann gemäss § 44 Abs. 2 FLG für konsolidierte Organisationen Vorschriften über die Rechnungslegung erlassen. Während die Kernverwaltung und Lustat Statistik Luzern FLG anwenden, hat unser Rat den übrigen konsolidierten Einheiten in den Eigenstrategien Swiss GAAP FER als Rechnungslegungsstandard vorgegeben.

Zu Frage 2: Dürfen respektive müssen nach Swiss GAAP FER bei Reglementsänderungen wie jener der LUPK Rückstellungen gebildet werden? Wie ist dazu die Meinung der Fachexperten?

Siehe Einleitung.

Zu Frage 3: Wo sind diese Rückstellungsregeln festgehalten beziehungsweise wer kann über deren Änderung Weisungen erteilen?

Der Regierungsrat kann für konsolidierte Organisationen Vorschriften über die Rechnungslegung erlassen (§ 44 Abs. 2 FLG). Die erlassenen Vorschriften verlangen die Bilanzierung und Bewertung von Vorsorgeverpflichtungen nach Swiss GAAP FER 16.

Gemäss § 50 FLG ist das Finanzdepartement insbesondere zuständig für den Erlass von Richtlinien und Weisungen über die Rechnungslegung. Dies betrifft die kantonale Jahresrechnung und die konsolidierte Rechnung.

Zu Frage 4: Falls unterschiedliche Meinungen existieren: Hat die Finanzkontrolle als oberstes Revisionsorgan des Kantons Luzern bezüglich der Bildung respektive Nicht-Bildung von Rückstellungen ein Weisungsrecht? Falls nein, weshalb nicht und wer bestimmt?

Siehe Einleitung.

Zu Frage 5: Kann sich die Finanzkontrolle gegenüber diesen ausgelagerten Einheiten und deren Drittrevisionsgesellschaften durchsetzen?

Siehe Einleitung.

Zu Frage 6: Kann die Finanzkontrolle akzeptieren, dass in den Einheiten, wo sie als externe Revisionsstelle amtiert, unterschiedliche Praxen angewendet werden?

Siehe Einleitung.

Zu Frage 7: Erschwert sich der Prüfaufwand seitens der Finanzkontrolle aufgrund unterschiedlicher Praxen?

Siehe Einleitung.

Zu Frage 8: Falls die Fachexperten der Meinung sind, dass Rückstellungen gebildet werden müssen, muss dann nicht auch der Kanton diese Rückstellung buchen?

Die Finanzkontrolle ist die zuständige Fachexpertin für die Prüfung der Jahresrechnung und der konsolidierten Rechnung des Kantons Luzern. Die Finanzkontrolle hat die buchhalterische Behandlung der Reglementsänderung der LUPK vorgeprüft und ist zum Schluss gekommen, dass keine Rückstellung notwendig ist. Sowohl in der Jahresrechnung, als auch in der konsolidierten Rechnung ist somit keine Rückstellung zu buchen.

Zu Frage 9: Welche konkreten Auswirkungen haben die Rückstellungen auf die Ergebnisse der ausgelagerten Einheiten und auf den Kanton Luzern?

Die Rechnungsabschlüsse der konsolidierten Einheiten liegen uns noch nicht vor, deshalb ist eine konkrete Aussage dazu nicht möglich. Die folgenden Ausführungen sind deshalb allgemeiner Natur.

Rückstellungen werden direkt über die Erfolgsrechnung als Aufwand gebildet und in der Bilanz auf der Passivseite unter dem Fremdkapital ausgewiesen. Somit erhöht die Bildung von Rückstellungen den Aufwandüberschuss eines Rechnungsjahres oder vermindert den Ertragsüberschuss.

Falls Einzelabschlüsse von konsolidierten Einheiten, entgegen der Empfehlung des Finanzdepartements, Rückstellungen/Verpflichtungen aus den LUPK-Reglementsänderungen enthalten, werden diese in der konsolidierten Rechnung nicht berücksichtigt.

Im Einzelabschluss der Einheit würde eine Rückstellung eine Verschlechterung des Jahresergebnisses bewirken.